

**Reglement
über Unterstützungs-
leistungen und
Ausbildungsbeiträge
an die Berufsverbände**

Ausgabe 2010

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde vom 21. April 1999 folgendes Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen und Ausbildungsbeiträgen an die Berufsverbände:

A. Grundsatz

Art. 1 Stiftungszweck

- 1 Die Stiftung bezweckt unter anderem, mit einem Teil der Vermögenserträge die schweizerischen Berufsverbände für Medizinische Praxisassistentinnen im Bereich Weiterbildung finanziell zu unterstützen.
- 2 Gegenüber der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung und Fortsetzung von solchen Leistungen.
- 3 Nicht vorgesehen ist eine allgemeine Subventionierung der Verbände zu Gunsten ihrer Betriebsrechnung.

B. Leistungsvoraussetzungen

Art. 2 Definition Weiterbildung

- 1 Finanzielle Leistungen der Stiftung beschränken sich auf Angebote der Verbände, welche der Weiterbildung ihrer Mitglieder dienen und bei denen die Kurskosten für die Teilnehmerinnen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Weiterbildung ist die Erarbeitung oder Vermittlung von beruflichen Kompetenzen, welche über das Grundausbildungsniveau der Medizinischen Praxisassistentin hinausgehen und ihr neue berufliche Fähigkeiten verleiht.
- 2 Dagegen werden Fortbildungsprojekte, welche zu Ziel haben, die beruflichen Fähigkeiten zu erhalten, nicht unterstützt. Ebenso ausgeschlossen sind allgemeine Beiträge in die Verbandskassen.

Art. 3 Freier Zugang zur Weiterbildung

- 1 Weiterbildungsprojekte werden nur unterstützt, wenn sie nicht nur Verbandsmitgliedern sondern unbeschränkt allen in der Schweiz tätigen Medizinischen Praxisassistentinnen offen stehen.
- 2 Allfällige Verbilligungsbeiträge für Kurse sind dabei allen Teilnehmerinnen unabhängig von Ihrer Verbandszugehörigkeit zukommen zu lassen.

Art. 4 Aufteilung der Stiftungsmittel

- ¹ Die Zusprechung von Mitteln der Stiftung richtet sich in erster Linie nach der Qualität des Projektes.
- ² Der Stiftungsrat achtet auf eine ausgewogene Berücksichtigung der einzelnen Verbände. Dabei erfolgt die Verteilung der Mittel in erster Linie im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Verbände.

C. Anerkannte Berufsverbände

Art. 5 Namentliche Nennung

- ¹ Die Stiftung anerkennt als Träger von Weiterbildungsprojekten aktuell folgende Berufsverbände:
- ² BSMPA: Bund Schweizer Verbände Medizinischer Praxis-Assistentinnen, bestehend aus:

AGAM: Association Genevoise des Assistantes des Médecins

ARAM: Association Romande des Assistantes Médicales

ATAM: Associazione Ticinese Assistenti di Studio Medico

BMPA: Berufsverband Medizinischer Praxis-Assistentinnen

SVA: Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Assistentinnen

- ³ Diese Aufzählung kann Änderungen unterworfen sein.

D. Beitragsarten

Art. 6 Vergünstigung Kursbeiträge

- ¹ Die Stiftung unterstützt Weiterbildungsprojekte in erster Linie dadurch, dass sie den Teilnehmerinnen Verbilligungsbeiträge an die Kurskosten ausrichtet. Die Kurskosten dürfen die Selbstkosten des organisierenden Verbandes nicht übersteigen und lediglich kostendeckend sein. Verbilligungsbeiträge dürfen nicht zu Gewinnablieferungen an die Verbandskasse führen.

Art. 7 Projektierungsbeiträge

- ¹ Der Stiftungsrat kann Verbände im Rahmen der Projektierung von Weiterbildungsangeboten unterstützen und so das Weiterbildungsangebot fördern.

- 2 Diese finanziellen Leistungen erfolgen in Form von Unkostenbeiträgen vornehmlich für die Erarbeitung und Erstellung von Kursunterlagen, Lehrmitteln, oder deren Übersetzung in eine andere Landessprache.

Art. 8 Kongressbeiträge

- 1 Die Subventionierung von Teilnahmegebühren an Verbandskongressen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

E. Gesuchsverfahren

Art. 9 Termin

- 1 Gesuche um Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen sind der Stiftung durch die gesuchstellenden Verbände bis spätestens am 15. November für das gesamte Weiterbildungsprogramm des kommenden Jahres einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
- 2 In Ausnahmefällen, in welchen die Gesuche nicht mehr rechtzeitig unterbreitet werden konnten, kann der Stiftungsrat auf nachträgliche Begehren eintreten.

Art. 10 Gesuchsangaben

- 1 Die Unterstützungsgesuche haben dem Stiftungsrat in geeigneter Form sämtliche relevanten Angaben zu liefern. Dazu gehört ein ausführlicher Projekt- / Ausbildungsbeschreibung, insbesondere die Ziele der Weiterbildung, der zu vermittelnde Lehrstoff, Umfang der Ausbildung mit Terminen, Ausbildungsort, Nennung der Ausbildungsverantwortlichen und Ausbildern, Projektkosten oder Kurskalkulation, erwartete oder höchste Anzahl der Teilnehmerinnen sowie vorgesehene Teilnahmegebühren.
- 2 Der Entscheid des Stiftungsrates über allfällige Beitragsleistungen wird den Verbänden bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres mitgeteilt.

Art. 11 Abrechnung

- 1 Erfolgt die Beitragsleistung in Form von einer Verbilligung von Kursbeiträgen für die Teilnehmerinnen, ist nach Durchführung der Weiterbildungen unaufgefordert spätestens bis zum Ende des Ausbildungsjahres Rechnung zu stellen. Dieser Rechnungsstellung ist die Teilnehmerliste der Veranstaltung beizulegen. In Einzelfällen kann die Stiftung zur Überprüfung der Budgetvorgaben Einsicht in die Kursabrechnung verlangen

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 16. Juni 2010 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.